

Satzung des TTC DJK Lendringsen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 23. April 1982 in 58710 Menden gegründete Tischtennisverein führt den Namen TTC DJK Lendringsen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Menden (Sauerland).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 40527 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände sowie im DJK-Verband. Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Förderung und Veranstaltung regelmäßigen Sportbetriebes
 - Gezielte Jugendarbeit
 - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer
 - Beschaffung und Pflege von Sportgeräten und Sportbekleidung
 - Durchführung von gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtschale“) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendmitglieder

Aktive Mitglieder treiben Sport. Passive Mitglieder fördern ausschließlich die Aufgaben des Vereins. Jugendmitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist dieser zugleich einverstanden, dass die/der Minderjährige an Wettkämpfen teilnimmt.
- (5) Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist möglich und hat durch schriftlichen Antrag mit einer kurzen Begründung an den Vorstand zu erfolgen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmsweise kann der Austritt auch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach einer Mitgliederversammlung erklärt werden, wenn der Grund des Austritts mit dort getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang steht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (7) Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Mitgliederumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Deren Höhe und Fälligkeit werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins kann eine Beitragsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen, mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist als Rechtsmittel der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. § 4 Abs.5 – Abs.7 gelten sinngemäß.

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer (Schatzmeister)
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Damenwart, den Beisitzern

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Jugendwart (Ressortleiter für Jugendsport) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften dieser Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Einzelheiten zur Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand sowie die Regelung des Verfahrens bei Vorstandssitzungen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Pressenotiz im Lokalteil ohne Tagesordnung in der Westfalenpost Ausgabe Menden. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen wird auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen und die Tagesordnung mitgeteilt.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind volljährige Mitglieder wählbar.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beantragt.

§ 11

Jugend des Vereins

- (1) Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Jugendwart (Ressortleiter Jugendsport), dem stellvertretenden Jugendwart

- und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
 - (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
 - (4) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigenen Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
 - (5) Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsporverband Menden mit Sitz in Menden (Sauerland) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16

Geringfügige Satzungsänderungen

- (1) Die geänderte Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Sollte der beim Amtsgericht zuständige Rechtspfleger Änderungen an der Satzung fordern, die den Inhalt nicht wesentlich verändern, so wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen an der Satzung ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand wird in gleicher Weise ermächtigt, vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit geforderte Änderungen vorzunehmen, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.05.2010 neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

58710 Menden, den 28.05.2010

Unterschriften: